

Gemeindeverband Regio-Feuerwehr Aarberg



Organisationsreglement (OgR)

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ORGANISATION	4
ALLGEMEINES	4
VERBANDSGEMEINDEN.....	4
ABGEORDNETENVERSAMMLUNG	4
VERBANDSRAT	6
DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	7
PERSONAL	7
SEKRETARIATS- UND RECHNUNGSFÜHRUNG	8
POLITISCHE RECHTE	8
INITIATIVE.....	8
PETITION	9
VERFAHREN AN DER ABGEORDNETENVERSAMMLUNG	9
ALLGEMEINES	9
ABSTIMMUNGEN.....	10
WAHLEN	11
ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE	13
AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT	14
FINANZIELLES, HAFTUNG	14
EIGENTUMSVERHÄLTNISSE	15
AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	15
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
BESCHLUSS- UND AUFLAGEBESTÄTIGUNG DER VERBANDSGEMEINDEN	17
BESTÄTIGUNG DER RECHTSKRAFT DER GEMEINDEBESCHLÜSSE	28
GENEHMIGUNG DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG	28
ANHANG I: VERWANDTENAUSSCHLUSS	29
ANHANG II	30

Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen Gemeindeverband Regio-Feuerwehr Aarberg, nachfolgend "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Sitz des Verbandes ist Aarberg.</p> <p>³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises Seeland in Aarberg.</p>
Zweck	<p>Art. 2 Der Verband erfüllt sämtliche Aufgaben, die den Verbandsgemeinden gestützt auf die Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzgebung übertragen sind.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 3 ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Aarberg, Barga, Bühl, Epsach, Hermrigen, Jens, Kappelen, Merzligen, Radelfingen, Seedorf und Walperswil.</p> <p>² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p>³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p>
Pflichten der Verbandsgemeinden	<p>Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p> <p>² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.</p>
Information	<p>Art. 5 ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p> <p>² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.</p>
Form der Mitteilungen	<p>Art. 6 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich oder, sofern der Datenschutz gewährleistet ist, per E-Mail.</p> <p>² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Anzeigern der Verbandsgemeinden.</p> <p>³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.</p>

Organisation

Allgemeines

Organe

Art. 7 Die Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Abgeordnetenversammlung
- c) der Verbandsrat
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal

Verbandsgemeinden

Befugnisse

Art. 8 ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) Zweckänderungen
- b) Änderungen der Kostenverteilung

² Geschäfte gemäss Abs. 1 sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.

Verfahren

Art. 9 ¹ Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Der Verbandsrat teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Abgeordnetenversammlung

Zusammensetzung

Art. 10 ¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.

² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung

- a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben (Art. 14),
- b) bestimmen, wer wieviele Stimmen vertritt.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Verbandsrats leitet die Sitzung der Abgeordnetenversammlung. Sie oder er hat kein Stimmrecht.

⁴ Die übrigen Mitglieder des Verbandsrats nehmen an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

Weisungen

Art. 11 ¹ Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Einberufung und Einladung

Art. 12 ¹ Der Verbandsrat beruft die Abgeordnetenversammlung ein.

² Die Gemeinderäte von drei Verbandsgemeinden, welche zusammen mindestens zehn Prozent aller Einwohner des Verbandsgebiets umfassen, können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

³ Der Verbandsrat stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.

⁴ Der Verbandsrat ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation in den amtlichen Anzeigern).

Beschlussfähigkeit

Art. 13 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Stimmkraft der Verbandsgemeinden

Art. 14 ¹ Die Verbandsgemeinden verfügen über

- a) 1 Stimme, wenn sie 1000 oder weniger Einwohnerinnen und Einwohner zählen und über
- b) 2 Stimmen, wenn sie mehr als 1000 Einwohnerinnen und Einwohner zählen.

² Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem neusten verfügbaren Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung gemäss Art. 5 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich FILAV (BSG 631.111) vom 22.08.2001 gemäss Berechnung der Finanzverwaltung des Kantons Bern.

Zuständigkeiten
1. Wahlen

Art. 15 Die Abgeordnetenversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Verbandsrats sowie das Rechnungsprüfungsorgan.

2. Sachgeschäfte

Art. 16 ¹ Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:

- a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts,
- b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1,
- c) Die Auflösung des Verbands gemäss Art. 71,
- d) Reglemente,
- e) Soweit CHF 50,000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Anlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,

- Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
- die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte.
- f) Den Voranschlag der laufenden Rechnung,
- g) Die Jahresrechnung.

² Die Abgeordnetenversammlung regelt mittels Reglement

- a) die Höhe der Ersatzabgabe unter Berücksichtigung des gesetzlich festgelegten Höchstansatzes,
- b) die Feuerwehrpflicht, insbesondere die Dienstdauer, die Einteilung, die Ernennung, die Ausrüstung und die Befreiung,
- c) Bussen für unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen und Inspektionen.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 17 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 18 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 % Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Verbandsrat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 19 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Verbandsrat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Verbandsrats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 20 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Abgeordnetenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Verbandsrat

Zusammensetzung

Art. 21 ¹ Der Verbandsrat besteht aus 12 Personen. Er setzt sich zusammen aus:

- a) der oder dem von der Abgeordnetenversammlung gewählten Präsidentin oder Präsidenten,
- b) je einem von jeder Verbandsgemeinde bestimmten Mitglied.

² Der Verbandsrat konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 15.

Beschlussfähigkeit	<p>Art. 22 ¹ Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Der Verbandsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 23 ¹ Der Verbandsrat führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.</p> <p>² Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung und der Feuerwehr. Er regelt durch Verordnung insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Organisation des Verbandsrats b) die Einladung und das Verfahren für die Verbandsratssitzungen c) die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen des Personalreglements d) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen e) die Unterschriftsberechtigung <p>³ Er ernennt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) unter Vorbehalt der vorgängigen Zustimmung durch die Regierungstatthalterin oder den Regierungstatthalter die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter b) das Feuerwehrsekretariat <p>⁴ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind.</p>

Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	<p>Art. 24 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privatrechtlich organisierte Revisionsstelle.</p> <p>² Die Abgeordnetenversammlung kann das Rechnungsprüfungsorgan der rechnungsführenden Gemeinde auch für den Verband wählen.</p> <p>³ Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
Datenschutz	<p>⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Abgeordnetenversammlung.</p>

Personal

Anwendbares Recht	<p>Art. 25 Das Personal des Verbands untersteht den personalrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Aarberg.</p>
-------------------	--

Sekretariats- und Rechnungsführung

Leistungsvertrag mit
Verbandsgemeinde/n

Art. 26 ¹ Die Abgeordnetenversammlung schliesst mit einer oder mehreren Verbandsgemeinden einen Leistungsvertrag zur Führung des Verbandssekretariats und/oder der Verbandsrechnung ab.

² Mit der Sekretariats- und Rechnungsführung verbunden sind sämtliche administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung des Verbandes, die nicht ausdrücklich andern Stellen zugewiesen sind.

³ Die im Mandatsvertrag bezeichneten Personen haben an sämtlichen Sitzungen des Verbandsrates und anderer Organe beratende Stimme und Antragsrecht.

Politische Rechte

Initiative

Initiative

Art. 27 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Abgeordnetenversammlung fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 28 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichung

Art. 28 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Verbandsrat schriftlich anzuzeigen.

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Verbandsrat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 29 ¹ Der Verbandsrat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 27 Abs. 2 verfügt der Verbandsrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 30 Über die Initiative beschliessen

- die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten,
- die Abgeordnetenversammlung innert sechs Monaten seit Einreichung.

Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Abgeordnetenversammlung

Art. 31 ¹ Lehnt die Abgeordnetenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet der Verbandsrat dieselbe den Verbandsgemeinden.

² Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.

Petition

Petition

Art. 32 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Verfahren an der Abgeordnetenversammlung

Allgemeines

Traktanden

Art. 33 ¹ Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden.

Rügepflicht

Art. 34 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Stimmkarten

Art. 35 Mindestens dreissig Tage vor der Abgeordnetenversammlung stellt der Verband den Verbandsgemeinden die ihnen zustehende Anzahl Stimmkarten zu.

Eröffnung

Art. 36 Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Abgeordnetenversammlung,
- prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 37 Die Abgeordnetenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 38 ¹ Die Abgeordneten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Abgeordnetenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der

Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 39 ¹ Die Abgeordneten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Abgeordnetenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Abgeordneten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

Allgemeines

Art. 40 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 41 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Abgeordneten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Abgeordnetenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 42) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 42 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 43 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

Form	Art. 44 ¹ Die Abgeordnetenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab. ² Ein Viertel der anwesenden Abgeordneten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stimmgleichheit	Art. 45 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Konsultativabstimmung	Art. 46 ¹ Der Verbandsrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 40ff).

Wahlen

Wählbarkeit	Art. 47 Wählbar sind als Verbandsratspräsidentin oder Verbandsratspräsident und in die Abgeordnetenversammlung die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden.
Unvereinbarkeit	Art. 48 ¹ Mitglieder des Verbandsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sein. ² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist. ³ Der Verbandsrat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar. ⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Verbandsrat oder dem Personal angehören.
Verwandtenausschluss	Art. 49 Der Verwandtenausschluss für den Verbandsrat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang I geregelt.
Ausscheidungsregeln	Art. 50 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 49, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los. ² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
Amtsduer	Art. 51 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Amtszeitbeschränkung **Art. 52** ¹ Die Amtszeit der Verbandsratspräsidentin oder des Verbandsratspräsidenten ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

Wahlverfahren

Art. 53

- a) Die anwesenden Abgeordneten geben ihre Vorschläge bekannt.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Abgeordnetenversammlung geheim.
- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- f) Die Abgeordneten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Art. 54 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 55 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 56 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 57 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele

Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 59.

Zweiter Wahlgang

Art. 58 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

Art. 59 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Öffentlichkeit, Protokolle

Abgeordnetenversammlung

Art. 60 ¹ Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Abgeordnetenversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Abgeordnetenversammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Verbandsrat

Art. 61 ¹ Die Sitzungen des Verbandsrats sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Verbandsrats sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

Art. 62 ¹ Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung und des Verbandsrats ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen, allfällige Ausstandspflichten und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Verbandsrats sind nicht öffentlich.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand

Art. 63 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Abgeordnetenversammlung.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Art. 64 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Verbandsrat ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Finanzielles, Haftung

Allgemeines

Art. 65 Der Verbandsrat plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Finanzierung, Beiträge der Verbandsgemeinden und Kostenverteilung

Art. 66 ¹ Der Verband strebt eine ausgeglichene Rechnung an. Er finanziert sich durch:

- a) Ersatzabgaben,
- b) Gebühren,
- c) Entschädigungen von Einsatzkosten und für geleistete Nachbarhilfe und Stützpunkteinsätze,
- d) Subventionen und andere Beiträge.

² Ersatzabgaben werden durch die Verbandsgemeinden mit der Steuerrechnung erhoben und an den Verband weitergeleitet.

³ Der Verband kann bei den Verbandsgemeinden semesterweise Akontozahlungen verlangen.

⁴ Der Verband fordert Beiträge des Bundes, des Kantons, der kantonalen Gebäudeversicherung und von Dritten ein. Die Verbandsgemeinden treten ihm diesbezügliche Ansprüche ab.

⁵ Ein allfälliger Aufwandüberschuss wird, sofern keine Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen mehr vorhanden sind, von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl (Art. 14 Abs. 2) gedeckt.

⁶ Folgende Kosten verbleiben bei den Verbandsgemeinden:

- a) Beiträge an Gemeindeverbände oder andere Institutionen, bei denen die einzelnen Verbandsgemeinden Mitglied sind, selbst wenn diese einem Feuerwehr-Zweck dienen (z.B. Ausbildungszentrum für Sicherheit Büren),
- b) von den Feuerwehrmagazinen verursachte Fixkosten wie Versicherungsprämien usw.,
- c) Kosten im Bereich Löschwasserschutz (Erweiterung Hydrantennetz,

Hydrantenunterhalt, Löschwasserbeiträge an Trinkwasserversorgung, Instandhaltung Löschweier usw.).

Haftung

Art. 67¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während 5 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 71 Abs. 3) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 71 Abs. 3.

Eigentumsverhältnisse

Feste Einrichtungen,
Immobilien

Art. 68¹ Die bestehenden Bauten der Feuerwehr sowie die festen Feuerwehr- und Löscheinrichtungen bleiben Eigentum der Gemeinde, auf deren Gebiet sie liegen. Diese allein sorgt für den notwendigen Unterhalt.

² Die Standortgemeinden finanzieren nötig werdende Magazin-Neubauten und andere feste Einrichtungen und stellen das entsprechende Areal zur Verfügung. Solche Einrichtungen bleiben im Besitz der Standortgemeinde.

³ Der Verband entrichtet der Standortgemeinde einen angemessenen Mietzins für die Benützung dieser Einrichtungen.

Bewegliches Material

Art. 69¹ Alles bewegliche Feuerwehr- und Löschmaterial ist im Eigentum des Verbandes.

² Neuanschaffungen und Unterhalt gehen zu Lasten des Verbandes.

Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

Art. 70¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

³ Der Verband prüft jedoch, ob und gegebenenfalls welche Inventargegenstände er wegen des Austritts einer oder mehrerer Gemeinden nicht mehr benötigt. Er wird der oder den austretenden Gemeinden diese Inventargegenstände entschädigungslos überlassen, sofern deren Verkehrswert nicht höher ist als der anlässlich der Verbandsgründung eingebrachte Inventarwert.

⁴ Die Zuständigkeit für diesen Entscheid (Verzicht auf Einnahmen) richtet sich nach dem mutmasslichen Verkehrswert dieser Gegenstände im Zeitpunkt des Austritts.

⁵ Erfolgt der Austritt aus Gründen des übergeordneten Rechts, werden

die bei der Verbandsgründung eingebrachten Inventarwerte ausbezahlt oder mitgegeben.

⁶ Die Einsatztauglichkeit des Verbands darf durch mögliche Materialabtretungen nicht beeinträchtigt werden.

Auflösung

Art. 71 ¹ Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Abgeordnetenversammlung vertretenen Stimmen oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt dem Verbandsrat.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den 5 vorangehenden Jahren zugewiesen.

⁴ Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu informieren.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inventarspitzenausgleich

Art. 72 ¹ Die von den bestehenden Feuerwehrorganisationen eingebrachten Fahrzeuge werden anlässlich der Verbandsgründung zum Zeitwert bewertet.

² Die daraus resultierenden Inventarwerte jeder Feuerwehrorganisation werden ins Verhältnis zu deren GVB-Schutzwertfaktor gesetzt.

³ Der so ermittelte „Inventarwert je GVB-Schutzwertfaktor“ bildet Basis für die Ausgleichszahlungen.

⁴ Gemeinden, die einen unterdurchschnittlichen Inventarwert je GVB-Schutzwertfaktor aufweisen, bezahlen den Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Inventarwert je GVB-Schutzwertfaktor eine Ausgleichszahlung gemäss Anhang II.

⁵ Die Zahlungen werden bei Verbandsgründung fällig und sind innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen.

Inkrafttreten

Art. 73 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 01.01.2012 in Kraft.

² Die Verbandsgemeinden und der Gemeindeverband Feuerwehr Hermrigen-Merzligen-Jens sorgen dafür, dass sämtliche ihm widersprechenden Bestimmungen zum Feuerwehrwesen aufgehoben werden.

Beschluss- und Auflagezeugnis

EINWOHNERGEMEINDE AARBERG

Das vorliegende Organisationsreglement der Regio-Feuerwehr Aarberg wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung publiziert und öffentlich aufgelegt; es wurde an der Gemeindeversammlung vom 24.11.2011 angenommen. Beschwerde wurde keine erhoben.

Aarberg, 27.12.2011

EINWOHNERGEMEINDERAT AARBERG

Der Präsident:



Arnold Stalder

Der Sekretär:



Beat Soltermann



EINWOHNERGEMEINDE BARGEN

Das vorliegende Organisationsreglement der Regio-Feuerwehr Aarberg
(Gründungsbeschluss)
wurde vom 04.11.2011 bis 03.12.2011 auf der Gemeindeverwaltung Barga öffentlich
aufgelegt.

Die Auflage wurde publiziert im Anzeiger Aarberg Nr. 44 vom 04.11.2011.

Die Vorlage wurde am 03.12.2011 durch die Einwohnergemeindeversammlung Barga
beschlossen.

Barga, 03.12.2011

EINWOHNERGEMEINDERAT BARGEN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Kurt Mori

Angela Nyffenegger



EINWOHNERGEMEINDE BÜHL

Das vorliegende Organisationsreglement der Regio-Feuerwehr Aarberg (Gründungsbeschluss) wurde vom 04.11.2011 bis 05.12.2011 auf der Gemeindeverwaltung Bühl öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde publiziert im Anzeiger Aarberg Nr. 43 & 44 vom 28.10.2011 & 04.11.2011.

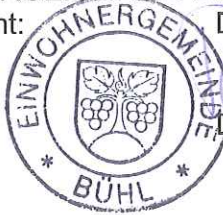
Die Vorlage wurde am 05.12.2011 durch die Einwohnergemeindeversammlung Bühl beschlossen.

Bühl, 05.12.2011

EINWOHNERGEMEINDERAT BÜHL

Der Präsident:

Beat Kreuz



Die Sekretärin:

Daniela Linder

EINWOHNERGEMEINDE EPSACH

Das vorliegende Organisationsreglement der Regio-Feuerwehr Aarberg (Gründungsbeschluss) wurde vom 27.10.2011 bis 02.12.2011 auf der Gemeindeverwaltung Epsach öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde publiziert im Nidauer Anzeiger Nr. 43 vom 27.10.2011.

Die Vorlage wurde am 02.12.2011 durch die Einwohnergemeindeversammlung Epsach beschlossen.

Epsach, 02.12.2011

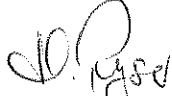
EINWOHNERGEMEINDERAT EPSACH

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:



Daniela Die Paolantonio



Heidi Ryser

EINWOHNERGEMEINDE HERMRIGEN

Das vorliegende Organisationsreglement der Regio-Feuerwehr Aarberg (Gründungsbeschluss) wurde vom 20.10.2011 bis 18.11.2011 auf der Gemeindeverwaltung Hermrigen öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde publiziert in den Nidauer Anzeigern Nr. 42 vom 20.10.2011 und Nr. 45 vom 10. November 2011.

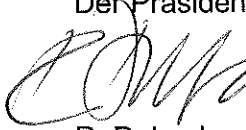
Die Vorlage wurde am 18.11.2011 durch die Einwohnergemeindeversammlung Hermrigen beschlossen.

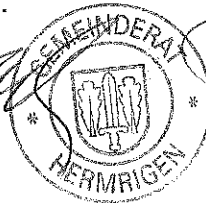
Hermrigen, 18.11.2011

EINWOHNERGEMEINDERAT HERMRIGEN

Der Präsident:

Die Sekretärin:


R. Dubach




D. Brönnimann

EINWOHNERGEMEINDE JENS

Das vorliegende Organisationsreglement der Regio-Feuerwehr Aarberg (Gründungsbeschluss) wurde vom 26.10.2011 bis 24.11.2011 auf der Gemeindeverwaltung Jens öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde publiziert im Nidauer Anzeiger Nr. 42 vom 20.10.2011.

Die Vorlage wurde am 25.11.2011 durch die Einwohnergemeindeversammlung Jens beschlossen.

Jens, 25.11.2011

EINWOHNERGEMEINDERAT JENS

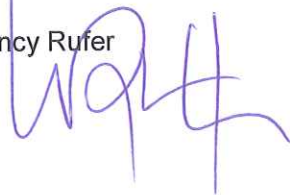
Der Präsident:

Fritz Stauffer



Die Sekretärin:

Nancy Ruffer



EINWOHNERGEMEINDE KAPPELEN

Das vorliegende Organisationsreglement der Regio-Feuerwehr Aarberg (Gründungsbeschluss) wurde vom 25.10.2011 bis 25.11.2011 auf der Gemeindeverwaltung Kappelen öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde publiziert im Anzeiger Aarberg vom 25.10.2011.

Die Vorlage wurde am 02.12.2011 durch die Einwohnergemeindeversammlung Kappelen beschlossen.

Kappelen, 02.12.2011

EINWOHNERGEMEINDERAT KAPPELEN

Die Präsidentin:

R. Marti

Rosmarie Marti

Der Sekretar:

Thomas Buchser

EINWOHNERGEMEINDE MERZLIGEN

Das vorliegende Organisationsreglement der Regio-Feuerwehr Aarberg (Gründungsbeschluss) wurde vom 27.10.2011 bis 24.11.2011 auf der Gemeindeverwaltung Merzligen öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde publiziert im Nidauer Anzeiger Nr. 43 vom 27.10.2011.

Die Vorlage wurde am 24.11.2011 durch die Einwohnergemeindeversammlung Merzligen beschlossen.


Merzligen, 24.11.2011

EINWOHNERGEMEINDERAT MERZLIGEN

Die Präsidentin:


Ruth Zesiger-Nussbaumer

Der Sekretär:


Oliver Jäggi



EINWOHNERGEMEINDE RADELFFINGEN

Das vorliegende Organisationsreglement der Regio-Feuerwehr Aarberg (Gründungsbeschluss) wurde vom 4.11.2011 bis 5.12.2011 auf der Gemeindeverwaltung Radelfingen öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde publiziert im Anzeiger Aarberg Nr. 44 vom 4.11.2011.

Die Vorlage wurde am 05.12.2011 durch die Einwohnergemeindeversammlung Radelfingen beschlossen.

Radelfingen, 05.12.2011

EINWOHNERGEMEINDERAT RADELFFINGEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Urs Martin Kuhn

Martin Riesen



EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF

Das vorliegende Organisationsreglement der Regio-Feuerwehr Aarberg (Gründungsbeschluss) wurde vom 04.11.2011 bis 07.12.2011 auf der Gemeindeverwaltung Seedorf öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde publiziert im Anzeiger Aarberg Nr. 44 vom 04.11.2011.

Die Vorlage wurde am 07.12.2011 durch die Einwohnergemeindeversammlung Seedorf beschlossen.

Seedorf, 08.12.2011

EINWOHNERGEMEINDERAT SEEDORF

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Hans Peter Heimberg



Nadine Harnischberg Stähli

EINWOHNERGEMEINDE WALPERSWIL

Das vorliegende Organisationsreglement der Regio-Feuerwehr Aarberg (Gründungsbeschluss) wurde vom 28.10.2011 bis 28.11.2011 auf der Gemeindeverwaltung Walperswil öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde publiziert im Nidauer Anzeiger Nr. 43 vom 27.10.2011.

Die Vorlage wurde am 28.11.2011 durch die Einwohnergemeindeversammlung Walperswil beschlossen.

Walperswil, 28.11.2011

EINWOHNERGEMEINDERAT WALPERSWIL

Der Präsident:

Die Sekretärin:


Christian Mathys


Susanne Wahl

BESTÄTIGUNG DER RECHTSKRAFT DER GEMEINDEBESCHLÜSSE

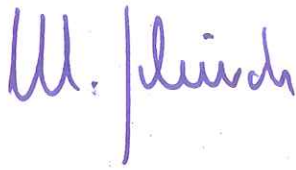
Der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Seeland bestätigt, dass gegen die genannten Reglementsbeschlüsse der Gemeinden innerhalb der jeweiligen Beschwerdefrist keine Beschwerden eingegangen sind.

Aarberg, 14.1.2012

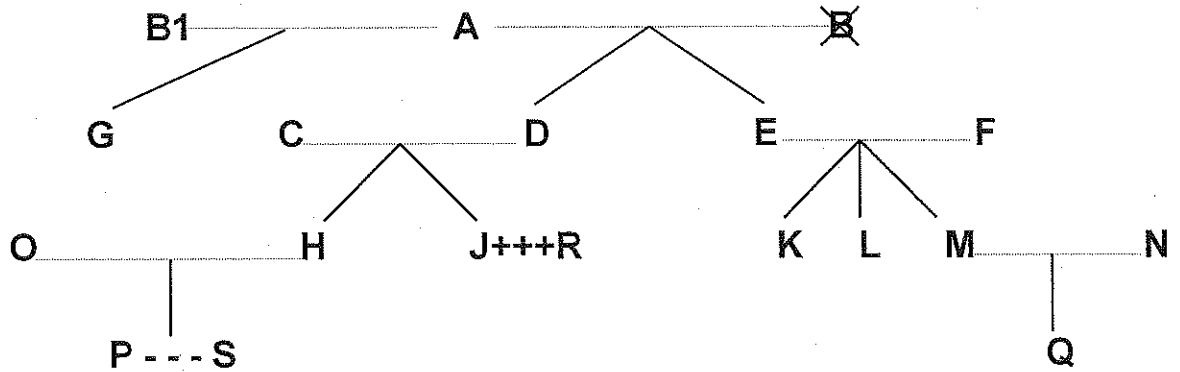
Der Regierungsstatthalter:



**GENEHMIGUNG DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORD-
NUNG** - 6. FEB. 2012



Anhang I: Verwandtenausschluss



Legende:

—	= Ehe
	= Abstammung
×	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Verbandsrat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerete in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S












Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des **Verbandsrates** oder
- Vertreterinnen/Vertretern des **Verbandspersonals**

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem **Rechnungsprüfungsorgan** angehören.

Anhang II

Fahrzeug-Zeitwert

		Ausgleich via Schutzwertfaktor						
		Eintrechner	Schutzwert	Inventar-Zeitwert	Inventarwert je Schutzwert	Dif. zum durchschnittl. Inventarwert je SCHW	Ausgl. Zahlung: Gemeinde bezahlt	
	Altdorf	4615	4.555	272750,00	65526,42	5.525,52	34552,50	
	Bärzen	575	1.054	65700,00	62030,00	4.021,00	4288,15	
	Hemmingen							
	Hierafgen	1223	1.210	182400,00	152055,51		51738,65	
	Jens							
	Kapsellen	1254	1.422	302700,00	145258,50	57227,50	324167,55	
	Rudiwilen	1164	1.522	127500,00	79528,47	21.552,23	32725,70	
	Seedorf	2555	2.854	37260,00	11181,23		48227,52	
	Völperswil							
	Bühl	1525	1.820	118500,00	64505,74	5.525,52	32482,00	
	Essech							
Total		13399	14.502	841700,00	57998,90		209705,90	209705,95